

Neue Steuern von 320 Millionen Kronen.

Wien, 1. September.

Morgen werden im Reichsgesetzblatt vier kaiserliche Verordnungen vom 28. August veröffentlicht werden, welche die angekündigten neuen Steuermaßnahmen enthalten. Die erste von ihnen regelt die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, die zweite eine fast allgemeine Erhöhung aller Steuern und Gebühren, die dritte die Einführung einer Besteuerung der Zündmittel, die vierte Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten. Die neuen Steuern dienen dazu, den größeren Teil des Erfordernisses für die Verzinsung der bisher begebenen Kriegsanleihen aufzubringen. Der Zinsendienst bedingt einen jährlichen Aufwand von rund 750 Millionen Kronen. Im vorigen Jahre und hauer sind für diesen Zweck dem Staate Einnahmen von jährlich 100 Millionen Kronen durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer und des Tabaks sowie durch die Erbschaftsteuer und die Erhöhung der Gerichts- und Versicherungsgebühren erschlossen worden. Die sieben in Kraft gesetzte Erhöhung der Biersteuer wird in normalen Friedenszeiten jährlich 50 Millionen Kronen bringen. Die mit dem morgigen Tage in Wirksamkeit gesetzten Steuern und Gebühren werden dem Staate Mehreinnahmen von 310 bis 320 Millionen Kronen liefern. Sodann ist eine Erhöhung der Eisenbahntarife sowie der Post- und Telegraphengebühren in Aussicht genommen, aus welcher man die Deckung des Restes des Zinsenerfordernisses erhofft.

Im Vordergrund der jetzt getroffenen Maßnahmen steht die Erhöhung der Steuern und der Gebühren. Die neuen Steuern stellen nicht die Betretung neuer Steuergebiete dar, sondern sind Zuschläge zu den meisten schon jetzt bestehenden direkten Steuern. Eine grundlegende Reform des Steuerwesens wird nicht vorgenommen, sondern einem späteren Zeitpunkt überlassen. Es wird also das System der außerordentlichen Kriegszuschläge gewählt, genau so wie dies nach dem Feldzuge des Jahres 1859 geschehen ist. Der damalige außerordentliche Kriegszuschlag war für die Zeit der durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse ins Auge gefaßt, ist aber bekanntlich dauernd bis zum Jahre 1898 in Kraft geblieben, wo die jetzige Personaleinkommensteuer an Stelle der alten Einkommensteuer und der Kriegszuschläge trat. Die neuen Kriegszuschläge gelten vom heutigen Jahre an bis auf weiteres, also für unbestimmte Zeit. Die Kriegszuschläge ergreifen die meisten direkten Steuern. Ausgenommen werden die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer und die Besoldungssteuer, die von Zuschlägen frei bleiben. Die Kriegszuschläge treffen die Grundsteuer, die Erwerbsteuer, die Steuer der Aktiengesellschaften, die Rentensteuer, die Personaleinkommensteuer und die Lantienabgabe. Bei der Grundsteuer beträgt der außerordentliche Kriegszuschlag 80 Prozent der bestehenden Steuer. Nach den jetzigen Gesetzen stellt sich die Grundsteuer auf 19,3 Prozent des Katastralreinertrages. Sie wird in Zukunft 34,7 Prozent des Katastralreinertrages erfassen. Die Grundsteuer, deren Ertrag kontingentiert ist, hat in den letzten Jahren regelmäßig 52 Millionen Kronen gebracht und dürfte jetzt auf etwa 94 Millionen Kronen steigen.

Der Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer wird von allen Erwerbsunternehmungen in Industrie, Handel und Gewerbe eingehoben, soweit sie nicht die Form der Aktiengesellschaften tragen. Der Gesamtertrag der Erwerbsteuer ist kontingentiert mit jährlich 35,4 Millionen Kronen nebst einem bestimmten Steigerungsprozent. Die Steuerträger werden in vier Steuerklassen eingeteilt, je nach der Erwerbsteuer, die ihnen vorgeschrieben ist. In die erste Klasse gehören Steuerpflichtige von mehr als 2000 Kronen, in die zweite zwischen 300 und 2000 Kronen, in die dritte zwischen 60 und 300 Kronen, in die vierte bis zu 60 Kronen. Der neue Kriegszuschlag beträgt für die erste und zweite Steuerklasse 100 Prozent, für die dritte und vierte Klasse 60 Prozent der ordentlichen Steuer. Ein Erwerbsteuerträger, der bisher eine Erwerbsteuer von 301 Kronen zu entrichten hatte, zahlt also von nun an das Doppelte, das ist 602 Kronen; wer beispielsweise 250 Kronen Erwerbsteuer zahlte, wird in Zukunft um 150 Kronen mehr, das ist zusammen 400 Kronen, entrichten. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer sind bisher Landes- und Kommunalzuschläge in einer Höhe vorgeschrieben worden, die in den einzelnen Kronländern verschieden war und zumeist die volle staatliche Steuer erreichte. Diese Zuschläge bleiben in Zukunft aufrecht, werden aber nicht gesteigert werden, da von dem neuen Kriegszuschlage keine autonomen Zuschläge erhoben werden dürfen. Der Kriegszuschlag muß bereits für das laufende Jahr gezahlt werden und ist am 1. Oktober fällig. Die Erwerbsteuer ist bisher mit 35,46 Millionen Kronen festgesetzt und wird sich durch den Kriegszuschlag um 29 Millionen Kronen, das ist auf 64 Millionen Kronen, erhöhen.

Kriegszuschlag der Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaften zahlen bisher eine besondere Steuer von 10 Prozent des Reingewinnes und dazu noch bei Dividenden, welche über 10 Prozent des Kapitals hinausgehen, eine Zusatzsteuer von 2, beziehungsweise 4 Prozent der Mehrdividende. In Zukunft werden die Aktiengesellschaften allgemein einen Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer zahlen, so daß sich die Aktiensteuer auf mindestens 12 Prozent des Reingewinnes erhöht. Unternehmungen aber, die einen Jahresgewinn von mehr als 6 Prozent des investierten Kapitals zuzüglich der Reserven erzielt haben, werden außer diesem allgemeinen Zuschlage noch einen besonderen Rentabilitätszuschlag entrichten, der bei einer Rentabilität zwischen 6 und 8 Prozent noch 30 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 8 und 10 Prozent noch 40 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 10 und 12 Prozent noch 50 Prozent, bei einer Rentabilität zwischen 12 und 14 Prozent noch 70 Prozent, endlich bei einer Rentabilität über 14 Prozent noch 80 Prozent der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer ausmacht. Die Rentabilität ist das Verhältnis des Reingewinnes nach Ausschreibung der Passivzinsen zu dem eigenen Kapital der Gesellschaft einschließlich der echten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Einige Beispiele werden die finanzielle Tragweite beleuchten. Ein Institut mit einem Aktienkapital von 130 Millionen Kronen und Reserven von 43 Millionen Kronen erzielt einen Gewinn von rund 13 Millionen Kronen. Die bisherige staatliche Steuer betrug 1.300.000 Kronen. Zu dieser Steuer tritt jetzt der 20prozentige Zuschlag mit 260.000 Kronen hinzu. Die Rentabilität berechnet sich mit rund 8 Prozent, und es ist demnach ein Rentabilitätszuschlag von 30 Prozent der ordentlichen Steuer oder von 78.000 Kronen zu entrichten. Im ganzen tritt also eine Erhöhung der staatlichen Steuer um 338.000 Kronen ein.

Eine der größten Industriegesellschaften erzielt bei einem Aktienkapital, das zuzüglich der Reserven 91 Millionen Kronen beträgt, einen Reingewinn von 19,38 Millionen Kronen und zahlte eine Dividende von 21 Prozent. Die staatliche Steuer ohne Zuschläge, die auf Grund dieses Ertrages zu zahlen wäre, berechnet sich zuzüglich der Zusatzsteuer mit 2.183 Millionen Kronen. In Zukunft tritt zunächst ein 20prozentiger Zuschlag mit 436.600 Kronen dazu. Sodann ist der Rentabilitätszuschlag zu ermitteln. Die Rentabilität des Gewinnes berechnet sich mit 21,3 Prozent. Der Rentabilitätszuschlag beträgt daher 80 Prozent der ordentlichen Steuer, das ist 1,55 Millionen Kronen, und im ganzen tritt eine Erhöhung der Steuer um 2 Millionen Kronen, somit nahezu eine Verdoppelung ein. Die autonomen Zuschläge sind aber nur von der früheren Steuer und nicht von den jetzigen Zuschlägen zu berechnen.

Eine kleinere Industriegesellschaft hat ein Aktienkapital von 16 Millionen Kronen, Reserven von 5,3 Millionen Kronen, erzielt einen Reingewinn von 1,58 Millionen Kronen und zahlte eine Dividende von 7 Prozent. Die bisherige Steuer betrug 158.000 Kronen. Der Kriegszuschlag berechnet sich mit 31.600 Kronen, der Rentabilitätszuschlag mit 47.400 Kronen, und im ganzen tritt eine Steuererhöhung von 79.000 Kronen ein.

Der Zuschlag zur Rentensteuer.

Die Rentensteuer beträgt bisher in den meisten Fällen 2 Prozent und wird durch den neuen Zuschlag verdoppelt. Ein Renteneinkommen war bisher an Steuern und autonomen Zuschlägen mit durchschnittlich 4 Prozent belastet, und jetzt sind hievon 6 Prozent zu entrichten. Wer aus einem Bankguthaben Kontokorrentzinsen von 10.000 Kronen bezog, wird hievon 600 Kronen Steuer zahlen. Von Sparanlagen betrug die Rentensteuer 1 1/2 Prozent, mit Zuschlägen rund 3 Prozent, in Zukunft werden 4 1/2 Prozent abzuführen sein.

Kriegszuschlag der Einzelpersonen.

Zur Einkommensteuer der Einzelpersonen werden Kriegszuschläge eingeschoben. Das steuerfreie Existenzminimum der Personaleinkommensteuer beträgt 1600 Kronen. Ein Einkommen bis 3000 Kronen bleibt vom Zuschlage ganz frei, so daß die untersten Schichten gesichert werden. Der Zuschlag beginnt mit 15 Prozent, erreicht bei einem Einkommen von mehr als 20.000 Kronen 40 Prozent, bei einem Einkommen von mehr als 32.000 Kronen 50 Prozent, bei einem Einkommen von mehr als 76.000 Kronen 80 Prozent der bisherigen Steuer. Uebersteigt das Einkommen den Betrag von 140.000 Kronen, so tritt ein Steuerzuschlag von 100 Prozent, also eine Verdoppelung der bisherigen Steuer ein. Uebersteigt das Einkommen 200.000 Kronen, so ist ein Kriegszuschlag von 120 Prozent der ordentlichen Steuer zu entrichten. Auch hierfür sollen einige Beispiele vorgeführt werden. Bei einem Einkommen von 10.000 Kronen hatte ein Verheirateter, der zwei Familienmitglieder zu versorgen hatte, eine Steuer von 234 Kronen zu bezahlen. In Zukunft wird er um 25 Prozent mehr, das ist 292 Kronen 50 Heller Steuer entrichten. Ein Junggeselle, der ein Einkommen von 40.000 Kronen besaß, zahlte an Steuer 1795 Kronen und wird um 897 Kronen mehr, das ist 2692 Kronen entrichten. Ein kinderloses Ehepaar, das ein gemeinsames Einkommen in gleicher Höhe hat, zahlte bisher 1717 Kronen und wird in Zukunft um 858 Kronen mehr, das ist 2575 Kronen entrichten müssen.

Bei einem Einkommen bis 200.000 Kronen betrug die Steuer bisher 11.541 Kronen und wird in Zukunft das Doppelte, das sind 23.082 Kronen, ausmachen. Ein Junggeselle mit diesem Einkommen zahlte bisher 13.272 Kronen und wird von jetzt ab 26.344 Kronen entrichten. Ein Einkommen von 300.000 Kronen, das ein Junggeselle genießt, war bisher mit 20.769 Kronen besteuert und wird in Zukunft mit 41.538 Kronen belastet sein.

Die Lantienabgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes von Aktiengesellschaften unterlagen bisher einer besonderen Abgabe von 10 Prozent. Diese Abgabe wird verdoppelt. Wer also beispielsweise eine Lantie von 50.000 Kronen bezog, wird hievon den fünften Teil, also 10.000 Kronen, abführen und selbstverständlich noch überdies die Einkommensteuer zahlen. Die Verdoppelung der Lantienabgabe tritt jedoch erst vom 1. Januar 1917 in Kraft, weil die heurigen Lantien bereits bezogen sind.

Die Kriegszuschläge werden zwar besonders vorgeschrieben, aber eigene Zahlungsaufträge werden nur bei einem Rentabilitätszuschlage erteilt, sonst werden sie im Zahlungsauftrage für die ordentliche Steuer ausgewiesen. Sollte die Vorforderung für das heurige Jahr bereits erfolgt sein, so haben die Steuerpflichtigen nachträglich den Kriegszuschlag, ohne weitere Zahlungsaufträge abzuwarten, sich selbst auszurechnen und einzuzahlen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer des heurigen Jahres ist am 1. Dezember 1916, in den künftigen Jahren zugleich mit den Raten der ordentlichen Steuer fällig. Sollte die Einkommensteuer bis zum 1. Dezember noch nicht vorgeschrieben sein, so hat der Steuerpflichtige hinsichtlich des Zuschlages die Zustellung abzuwarten. Die Finanzbehörde kann Ratenzahlungen bewilligen; bei Dienstbezügen, wo die Steuer vom Dienstherrn abgezogen wird, ist der Abzug des Kriegszuschlages in sechs Monatsraten angeordnet. Der Kriegszuschlag der Aktiensteuer ist am 1. Oktober 1916, der Rentabilitätszuschlag mit dem Tage des Zahlungsauftrages

fällig. Gegen die Bemessung der Kriegszuschläge ist der Rekurs an die Steuerbehörde erster Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet. Hinsichtlich des Rentabilitätszuschlages ist ein Rechtsmittelverfahren an die Finanzlandesbehörde eröffnet.

Aus dem Zuschlag zur Steuer der Aktiengesellschaften wird eine Jahreseinnahme von 39 Millionen, aus dem Zuschlage zur Rentensteuer von 12 Millionen, aus dem Zuschlage zur Lantienabgabe von 3 Millionen in Aussicht genommen. Der Mehrertrag der Personaleinkommensteuer wird mit 84 Millionen Kronen jährlich angenommen. Im letzten Budget war der Ertrag der Steuer mit 135 Millionen Kronen veranschlagt.

Erhöhung der Stempel und Gebühren.

Die meisten Stempel und Gebühren werden einer durchgreifenden Erhöhung unterzogen. Von der Erhöhung ausgenommen bleiben die erst kürzlich geregelten Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren. Der finanzielle Mehrertrag der jetzt vollzogenen Gebührenerhöhungen wird mit 70 Millionen Kronen angenommen. Das Ergebnis der Stempel, Taxen und Gebühren war im letzten Budget auf 230 Millionen Kronen präliminiert.

Die Stempelskalen sind ganz neu ausgearbeitet. Der Steuerfuß, das ist der den Skalen zugrunde liegende Durchschnittssatz, wird für Skala 1 verdoppelt, somit von 1/10 auf 2/10 Prozent erhöht. Für Skala 2 betrug der Satz bisher 1/10 Prozent, in Zukunft wird er 2/10 Prozent ausmachen. Der Durchschnittssatz der Skala 3 betrug bisher 1/10 Prozent und wird jetzt ein volles Prozent beanspruchen. Bei den Lantienemissionsgebühren entfallen alle Unterschiede, die bisher bestanden und die Gebühr wird in Zukunft durchwegs nach Skala 3 vorgeschrieben. Die Prozentualgebühren werden mit neuen außerordentlichen Zuschlägen belegt, namentlich die Immobiliengebühren und Eintragungsgebühren, das Gebühreäquivalent und die Lotteriegewinngebühren. Die Klassenlotterie bleibt gebührenfrei. Die Gebühren von Zinsen in laufender Rechnung gegen Ausstellung von Rechtsurkunden werden von 1 auf 2 Prozent erhöht. Die festen Gebühren werden im allgemeinen verdoppelt. Namentlich werden die Stempel für Eingaben und Urkunden von 1 auf 2 Kronen vom Bogen hinaufgesetzt. Unverändert bleiben die Schiedsgebühren, die Stempel von Handels- und Gewerbebüchern. Der K e n n u n g s s t e m p e l wird jetzt vierfach abgestuft. Bisher waren Rechnungen bis 20 Kronen gebührenfrei, zwischen 20 und 100 Kronen mußten 2 Heller, darüber hinaus mußten 10 Heller bezahlt werden. In Zukunft beträgt die Gebühr bei Rechnungen bis 20 Kronen 2 Heller, bis 100 Kronen 10 Heller, bis 1000 Kronen 20 Heller, darüber hinaus 50 Heller von jedem Bogen. Die Stempel für Frachtbriefe werden erhöht und betragen bei Sendungen unter 5000 Kilogramm im Bahnverkehr und 10.000 Kilogramm im Schiffsverkehr 30 Heller, sonst 1 Krone 20 Heller. Duplikate sind steuerfrei. Für Lebensmittelsendungen treten Ermäßigungen ein.

Die neuen Gebühren treten sofort in Wirksamkeit. Dagegen sind sie nicht anwendbar auf künftig fällig werdende Coupons von Schuldverschreibungen, die bereits früher ausgegeben und verbüßt worden sind. Hier bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Andererseits ist für Heereslieferungen die Vertragsgebühr von den nach Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung ausbezahlten Verdienstsommen in dem jetzt festgesetzten erhöhten Ausmaße zu entrichten.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Kaiserliche Verordnung vom ... betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verzählung der direkten Steuern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

Kriegszuschlag.

Artikel I. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse werden vom Steuerjahr 1916 an bis auf weiteres zu den direkten Steuern Kriegszuschläge nach den folgenden Bestimmungen eingeschoben:

1. Als Kriegszuschlag wird erhoben:
 - a. Zu der in § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 14, mit 19,3 Prozent des ermittelten Reinertrages festgesetzten Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Steuer.
 - b. Zur allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereichten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.
 - c. Zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und jener der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, überdies bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein weiterer Zuschlag nach der Rentabilität ihrer Unternehmungen (Rentabilitätszuschlag).
 - d. Der Rentabilitätszuschlag beträgt bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent 30 Prozent, von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent 40 Prozent, von über 10 Prozent bis einschließlich 12 Prozent 50 Prozent, von über 12 Prozent bis einschließlich 14 Prozent 70 Prozent, von über 14 Prozent bis einschließlich der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer (Absatz 1).
2. Die Rentabilität ist aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausschreibung der gemäß § 94, lit. e und l, des Personaleinkommengesetzes vom 25. Oktober 1896, zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapital des Steuerpflichtigen einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden